

# Schauplatz aktuell : Zürich

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schauplatz Spitex : Zeitschrift der kantonalen Spitex Verbände Zürich, Aargau, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau**

Band (Jahr): - **(2001)**

Heft 1

PDF erstellt am: **09.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Neues Anstellungsreglement

Seit dem 1. Januar 2001 gilt in den Spitexorganisationen der Stadt Zürich ein neues Anstellungsreglement. Es wurde von Delegierten der städtischen Spitex-Vereine und den Personalverbänden SBK, SVH und vpod unter der Leitung eines auf Arbeitsrecht und Personalfragen spezialisierten Juristen ausgehandelt. Sowohl die Arbeitgeber- wie auch die Arbeitnehmerseite (vertreten durch die Personalverbände) haben das neue Personalrecht genehmigt.

*Fl.* In der Spitex Stadt Zürich hat im letzten Jahr ein Strukturwandel stattgefunden. Die bisher 21 Spitexorganisationen haben sich zu neuen grösseren Verbänden zusammen geschlossen. Durch die Einführung eines neuen Finanzierungsmodells haben die städtischen Organisationen neue unternehmerische Freiheiten gewonnen. Sie mussten sich aber gleichzeitig verpflichten, in Zusammenarbeit mit den Arbeitnehmenden ein neues Personalrecht auszuhandeln. Wir stellen hier ein paar wichtige Aspekte des neuen, arbeitnehmerinnenfreundlichen Personalreglements, das sich weitgehend am städtischen Personalrecht orientiert, vor.

### Paritätische Kommission

Je drei Vertreterinnen und Vertreter der Spitexorganisationen und der Personalverbände bilden eine Paritätische Kommission, die für die Schlichtung von arbeitsrechtlichen Streitigkeiten zuständig ist. Sowohl die Angestellten wie auch die Arbeitgeberseite haben somit Gelegenheit, bei arbeitsrechtlichen Unstimmigkeiten dieser Kommission Anträge zur Schlichtung zu stellen. Ausserdem schlägt die Paritätische Kommission den Vertragsparteien Anpassungen des Anstellungsreglements vor, gibt Empfehlungen für die jährlichen Lohnanpassungen ab und berät bei Entlassungen aus wirtschaftlichen Gründen.

### Jahresarbeitszeit

Kernpunkt des neuen Reglements bildet die Jahresarbeitszeitregelung. Sie sieht vor, dass mit allen Angestellten ein fixes Jahresarbeitspensum vereinbart wird. Damit erhalten die Organisationen die erforderliche Flexibilität bei der Einsatzplanung und den Mitarbeitenden wird ein Mindestpensum und Einkommen ge-

sichert. Ausgleich und Übertrag von Mehr- und Minderarbeit sind detailliert geregelt.

### Zulagen

Auch hier geht das neue Reglement über die im Obligationenrecht und Arbeitsgesetz vorgeschriebenen Mindestanforderungen hinaus. So werden zum Beispiel die Nacht- und Sonntagsarbeit und der Pikettdienst mit zusätzlichen Fr. 7.– vergütet. Im Vergleich zu den geltenden kantonalen Ansätzen vom Fr. 5.25 für Nacht- und Sonntagsarbeit und Fr. 1.60 pro geleistete Stunde Bereitschaftsdienst stellen diese Ansätze eine deutliche Verbesserung dar. Auch der Abenddienst ab 20.00 wird mit Fr. 7.– pro Stunde zusätzlich entschädigt. Der Samstag hingegen gilt als normaler Werktag und ist nicht zuschlagsberechtigt.

### Kündigung

Gemäss OR darf jedes privatrechtliche Arbeitsverhältnis von beiden Parteien jederzeit gekündigt werden, ohne dass es dafür eine spezielle Rechtfertigung braucht. Im neuen städtischen Arbeitsreglement darf nun die Arbeitgeber/in das Arbeitsverhältnis nur kündigen, wenn sachlich zureichende Gründe dies auch rechtfertigen. Diese Gründe sind genau definiert worden. Eine Kündigung kann nur ausgesprochen werden, wenn die Mitarbeitende vorher angehört wurde und ihr eine angemessene Bewährungsfrist eingeräumt worden ist.

### Löhne

Die Verhandlungsparteien haben sich darauf geeinigt, im laufenden Jahr ein Lohnreglement auszuhandeln. Zur Zeit enthält das Reglement nur Mindestlöhne, die nicht unterschritten werden dürfen. Die Anpassung der individuellen Löhne

wird vorerst unter Berücksichtigung der persönlichen Arbeitsleistung und der finanziellen Möglichkeiten der Spitexorganisationen festgelegt.

### Weiterführende Auskünfte

Interessierte Personen können das gedruckte Anstellungsreglement ab Anfang März für Fr. 20.– bei der Zentralstelle Spitex, Walchestr. 31, Postfach, 8035 Zürich, schriftlich bestellen.

### Arbeitsvertrag für das Personal in Spitex-Organisationen

Wie bereits angekündigt, wird dieser Muster-Arbeitsvertrag des Spitex Verbandes Kanton Zürich zur Zeit juristisch überprüft und an die neuen gesetzlichen Bestimmungen des revidierten Arbeitsgesetzes angepasst. Sobald wir die Anpassungen vorgenommen haben, werden die Mitgliedorganisationen entsprechend informiert.

### Leitlinien für Anstellungen

Die Anstellungsbedingungen des Personals sind immer wieder Gegenstand von Diskussionen. Der Vorstand des Spitex Verbandes Kanton Zürich hat deshalb einige Grundsätze für die Anstellung von Personal und die Zusammenarbeit zwischen Arbeitnehmer/innen und Arbeitgeber/innen zusammengestellt. Diese Empfehlungen ergänzen die beiden bereits bestehenden Dokumente «Arbeitsvertrag für das Personal in Spitex-Organisationen» und «Besoldungsempfehlungen für Angestellte in Spitex-Organisationen». Sie bilden aus Arbeitgeber-sicht eine Art Leitbild für die Zusammenarbeit zwischen Spitex-Personal und Spitex-Trägerschaft.

Diese neuen «Empfehlungen für die Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen» sind bei der Geschäftsstelle des Spitex Verbandes Kanton Zürich für Fr. 10.– erhältlich.

## Professionalisierung von Spitex Mitarbeiterinnen

### Schulungsangebote nach Auflösung der IGSA

Die drei Trägerorganisationen der Interessengemeinschaft Stufenausbildung (Schweizerisches Rotes Kreuz Kanton Zürich, Spitex Verband Kanton Zürich und Pro Senectute Kanton Zürich) haben sich Ende 2000 aufgelöst. Die Fort- und Ausbildungsprogramme «Spitex Stufe I und Stufe II» werden dadurch nicht mehr in der heutigen Form angeboten. Sowohl das Schweizerische Rote Kreuz wie auch die Pro Senectute bieten aber weiterhin Fort- und Weiterbildungsangebote für Spitex Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter ohne Fachausweis an.

Fl. Diese Entwicklung (siehe unser Schreiben an die Spitexorganisationen von Ende August 2000) hat zu Unsicherheiten und Missverständnissen geführt. Wir halten deshalb nochmals fest:

- Es ist unbestritten, dass die Hilfe, Begleitung und Pflege in der heutigen Zeit nicht allein durch diplomiertes Personal sichergestellt werden kann. Spätestens seit Inkrafttreten des Krankenversicherungsgesetzes ist aber ebenfalls klar, dass für das Spitexpersonal ohne Fachausweis entsprechende Schulungsangebote zur Verfügung gestellt werden müssen. Für diese qualitätssichernde Mass-

nahme setzt sich der Spitex Verband Kanton Zürich – mit oder ohne IGSA – ein.

- Das ehemalige IGSA-Ausbildungsprogramm Stufe I wird von der Pro Senectute weiterhin in der unveränderten Form angeboten. Der Kurs heisst neu «Lehrgang für Haushelferinnen und Spitexmitarbeiterinnen ohne Fachausweis». Auskunft erteilt die Pro Senectute Kanton Zürich, Forchstr. 145, 8032 Zürich, Tel. 01 422 42 55.
- Der Kurs «Pflegehelferin SRK» wird weiterhin durch das Schweizerische Rote Kreuz angeboten. Zusätzlich plant das SRK ein Angebot im Bereich «Pflege und Begleitung in der

Spitex». Detaillierte Auskünfte erteilt das Schweiz. Rote Kreuz Kt. Zürich, Kronenstr. 10, 8006 Zürich, Tel. 01 360 28 60

- Der zweite Kurs der Stufe II (Pflegeassistent Spitex) schliesst diesen Sommer seine Ausbildung ab. Mangels genügender Interessent/innen sind keine weiteren Kurse mehr geplant. Informationen dazu erteilt die Schule für Pflegeassistent SRK, Steinwiesstr. 59, 8032 Zürich, Tel. 252 22 20
- Sollte sich eine Spitexmitarbeiterin dazu entschliessen, die Ausbildung zur gelernten Hauspflegerin, zum gelernten Hauspfleger BBT zu absolvieren, so stehen ihr verschiedene Möglichkeiten offen. Auskünfte erteilt die Schule für Berufe im Gesundheitswesen der Stadt Zürich, Emil Klöti-Strasse 14, 8037 Zürich, Tel. 01 276 18 18

Selbstverständlich werden wir alle Mitgliedorganisationen über geplante Änderungen und Neuerungen auf dem Laufenden halten. Wenden Sie sich bei Missverständnissen entweder direkt an eine der oben genannten Adressen oder setzen Sie sich mit der Geschäftsstelle des Spitex Verbandes Kanton Zürich in Verbindung. Wir geben Ihnen gerne Auskunft.

## Qualität in der Spitex

### Angebote des Spitex Verbandes Kanton Zürich

#### Einführungskurse, zusätzliches Angebot

Der Spitex Verband Kanton Zürich organisierte im letzten Jahr für Vorgesetzte und Qualitätsverantwortliche ganztägige Einführungskurse zu den Themen «**Qualität in der Spitex**», «**Planung und Lenkung von Qualität**» auf der Basis der Normen und Kriterien des Spitex Verbandes Schweiz, «**Aufgaben der Qualitätsbeauftragten**» und Fragen der «**Umsetzung**».

Bei genügender Nachfrage können wir diesen eintägigen Kurs auch dieses Jahr ein weiteres Mal durchführen. Teilnehmende aus anderen Kantonen sind herzlich willkommen.

**Zusatzdatum:** Ist noch offen

**Kursort:** Zürich oder Winterthur

**Kurskosten:** Fr. 120.– pro Teilnehmer/in (Mitgliedorganisationen)

**Anmeldeschluss:** 5. April 2001, Anmeldungen nimmt die Geschäftsstelle des Spitex Verbandes Kanton Zürich, Tel. 01 291 54 50, Fax 01 291 54 59, e-mail spitex-zh@access.ch gerne entgegen.

#### Leitfaden Qualität in der Spitex

Der Leitfaden mit den «Normen und Kriterien des Spitex Verbandes Schweiz» und dem «Instrument zur Planung und Lenkung von Qualität» kann nach wie vor bei uns bestellt werden. Das «Instrument zur Planung und Lenkung von Qualität» ist zusätzlich auch auf Diskette erhältlich.

## Was will der Kanton mit der Spitex?

### Mutmassungen zum neuen Gesundheitsgesetz

Der 1999 vorgelegte erste Entwurf für ein neues Gesundheitsgesetz stiess auf breite Ablehnung. Die Gesundheitsdirektion hat danach eine Arbeitsgruppe mit der Uebearbeitung beauftragt.

ZU. Der Spitex Verband Kanton Zürich ist leider nicht in dieser Arbeitsgruppe vertreten. Wir sind über die Beratungen schlecht informiert und können nur Mutmassungen anstellen. Nach wie vor müssen wir damit rechnen, dass der Kanton seine bisherigen Beiträge an die Spitex ganz oder teilweise streicht und die Spitex völlig an die Gemeinde delegiert. Für die Spitex-Organisationen könnte das einen Einnahmeverlust von durchschnittlich 9% bedeuten. Zählt man den drohenden Verlust der Bundes-Beiträge hinzu (Neuer Finanzaus-

gleich), so könnte die Spitex in wenigen Jahren bis zu 25% ihrer bisherigen Einnahmen verlieren.

#### Aussichten

Es gibt einige Wahrscheinlichkeiten: Der Kanton wird, wenn überhaupt, nicht mehr Mittel als bisher für die Spitex bereit stellen (1999: Fr. 10,2 Mio). Im neuen Gesundheitsgesetz muss ein Bereich geregelt werden, der für die Gemeinden wesentlich wichtiger ist als die Spitex: die künftige Spital-Finanzierung. Wenn die Gemeinden in

der Spital-Finanzierung deutlich entlastet werden, dürften sie eher bereit sein, etwas höhere Aufwände für die Spitex zu akzeptieren – so dass der Kanton sich aus der Spitex zurückziehen kann. Die Aussichten, für die Spitex die kantonalen Beiträge zu sichern, stehen nicht allzu rosig. Allerdings: Das neue Gesetz muss vom Regierungsrat genehmigt werden und geht danach in die kantonsrätliche Kommission zur Behandlung. Da gibt es noch Gelegenheiten für die Spitex, ihre Anliegen einzubringen.

## Depressionssprechstunde

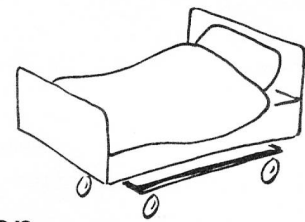
Fl. Das Ambulatorium des Gerontopsychiatrischen Zentrums Hegibach der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich teilt uns mit, dass das Konzept **der gerontopsychiatrischen Depressionssprechstunde** aktualisiert wurde. Diese spezielle Sprechstunde richtet sich an **Menschen mit Depressionen ab einem Lebensalter von ca. 60 Jahren.**

Sie bietet die Möglichkeit an, Depressionen rechtzeitig zu erkennen, fachgerecht medikamentös und psychotherapeutisch zu behandeln. Auch bei psychosomatischen Leiden, Schlafstörungen, Angsterkrankungen, übermässigen Trauerreaktionen und Lebenskrisen kann Hilfe angeboten werden.

**Anmeldungen erfolgen am besten über das Sekretariat des Ambulatoriums**, Minervastrasse 145, 8029 Zürich, Tel. 01 389 14 41. Jeden Donnerstag von 17.00 bis 19.00 kann ohne Voranmeldung die **Abendsprechstunde** besucht werden.

## Für die Pflege daheim...

...das **embu VITAL** Pflegebett.  
Erstklassig in  
Funktion  
und Design.



Günstig mieten.

Persönliche Beratung und Lieferservice.

- Spitex-Beratung und -Produkte
- Komfort- und Pflegebetten
- Aufstehsessel
- Gesundheitsmatratzen
- Offizieller Vertragspartner von IV und Krankenkasse.

**embu**  
**VITAL**  
gesund sitzen und liegen

Ausstellung und Verkauf/Vermietung  
embu-Werke • 8630 Rüti/ZH  
Tel 055 251 12 55 • Fax 055 251 19 49